EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL

Reglement über die Abwassergebühren

Inhaltsverzeichnis Seite

§	1	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§	2	Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren	3
§	3	Rechnungsprüfung	4
§	4	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
§	5	Anschlussgebühren	4
§	6	Benützergebühren	4
§	7	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	5
§	8	Fälligkeit	5
§	9	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§	10	Grundpfandrecht der Gemeinde	6
§	11	Gebührenordnung	6
§	12	Rechtsschutz	6
§	13	Inkrafttreten	7

Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren) 8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Zullwil

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
b) Anschlussgebühren
c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 2 Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:

1.25 des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

3.00 des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

2.00 des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 3 Rechnungsführung

1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.

2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde.

§ 5 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m^2 zonengewichtete Fläche erhoben.

4 Die Anschlussgebühren für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, werden auf der Grundlage der Bruttogeschossfläche erhoben.

§ 6 Benützungsgebühren

1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.

3 Die Grundgebühren werden pro Einheit (Haus/Wohnung) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen.

Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.

2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

3 Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

§ 8 Fälligkeit

1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

4 Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der Grundeigentümer.

§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinst.

2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde

1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 11 Gebührenordnung

1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

3 Der Gemeinderat kann für den Bezug der Benützungsgebühren ab dem Monat April des laufenden Jahres Akontozahlungen in der Höhe von max. 50% der Vorjahresgebühren erheben. *(Dieser Absatz ist zu streichen gemäss RRB Nr. 2003/79 vom 27.1.2003)*

§ 12 Rechtsschutz

1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2003 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Oktober 2002

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. Dezember 2002.

Franz Stebler
Gemeindepräsident

GEMEINDE-KANZLEI ZULLWIL SO

Claudia Katic
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 79 genehmigt
Solothurn, den 27. Januar 2003
Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Dr. K. Schwaller

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeinde/der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 19. Dezember 2002 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 35.00/m^2_{ZGF} respektive pro m^2/Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 35.00 /m^2_{ZGF} respektive pro /m^2 Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.

3 Die Gebührenansätze in Absatz 2 basieren auf dem Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001[1]). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Konsumentenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in diesem Anhang festgelegt.

§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 130.00 pro Einheit und Jahr.

2 Die Grundgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleineinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter „Vergleichswohneinheiten" und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.

3 Die Grundgebühr beträgt Fr. 0,40 pro m2 entwässerte Strasse, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.20 pro m^3 Wasserverbrauch (Sauberwasser oder Regenwasser).

5 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 4 des Abwassergebührenreglements nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.

6 Für laufende Brunnen werden Fr. 100.00 pro Jahr in Rechnung gestellt.

[1] Zürcher Baukostenindex

7 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

a. Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von 50 % gewährt.
b. Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung gemäss §6 Abs. 6 oder entsprechend dem geschätzten oder dem tatsächlichen Abwasseranfall erhoben.
c. Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund §6 Abs. 6 respektive der geschätzten oder der tatsächlichen Abwassermenge. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Viehtränke ab Wasserversorgung werden 10 m3 GVE nicht angerechnet.
d. Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten oder der tatsächlich anfallenden Abwassermenge berechnet.

§ 3 Ausnützungsziffern

1 Zur Berechnung der zonengewichteten Fläche (ZGF) sind die im Zonenreglement festgelegten Ausnützungsziffern relevant.

2 Die Zonen, welche gemäss Zonenreglement keine Ausnützungsziffer ausweisen, werden mit folgendem Faktor gewichtet:

Industriezone	Faktor 0.8
Kernzone	Faktor 0.4
Gewerbezone	Faktor 0.4
öffentliche Bauten	Faktor 0.4

§ 4 Übergangsbestimmungen

1 Beim Um- oder Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird nach dem bisherigen Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und –gebühren vom 2. Juli 1999 sowie vom 11. Dezember 2000 abgerechnet.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Oktober 2002.

Gemeinde Zullwil

Gemeindeverwaltung
Telefon 061 791 09 10

Katzenflühli 214
Telefax 061 791 05 39

4234 Zullwil
www.zullwil.ch

Zullwil, 20. September 2007

PROTOKOLLAUSZUG

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatsitzung vom Montag, 10. September 2007 im Sitzungszimmer „Katzenflühli“

Traktandum 4	Beratung über die Länge der Übergangsfrist für die Geltendmachung von Anschlussgebühren bei Umbauten (Abwasserreglement)
Beratung	Kurt Kohler schlägt vor, dass die übliche Übergangsfrist von 5 Jahren übernommen werden soll. Das heisst, ab 1.1.2008 werden keine Anschlussgebühren für Kanalisation für Um- und Anbauten mehr erhoben aufgrund eines Mehrwerts der Gebäudeschätzung.
Beschluss	**Die Frist für die Übergangsbestimmung (§ 4 Gebührenordnung, Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren) wird auf 5 Jahre festgelegt. Diese Frist läuft per 31.12.2007 ab.**

Für die Richtigkeit des Auszuges zeichnet:

Die Gemeindeschreiberin
Claudia Katic

GEMEINDE-KANZLEI ZULLWIL SO

Kopie - Claudia

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/79

EG Zullwil: Neues Reglement über die Abwassergebühren samt Gebührenordnung / Genehmigung

---

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 19. Dezember 2002 beschlossene neue Reglement über die Abwassergebühren samt Gebührenordnung zur Genehmigung.

Das Reglement und die Gebührenordnung können genehmigt werden. In § 11 Abs. 3 ist das genaue Datum und die genaue Höhe festzuhalten. Die Gemeindeversammlung hat darüber noch einen Beschluss zu fassen. § 11 Abs. 3 in der vorgelegten Fassung ist zu streichen.

2. Beschluss

2.1 Das neue Reglement über die Abwassergebühren samt Gebührenordnung wird unter Vorbehalt genehmigt.

2.2 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 773.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der EG Zullwil belastet.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Zullwil, 4234 Zullwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	773.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.380